

Franziska Lind

Das raumbezogene Predictive Policing in Deutschland

Der aktuelle rechtliche Rahmen und seine
Indikationen für Weiterentwicklungen des
Einsatzes prädiktiver Analytik bei präventiv
polizeilichem Handeln



Nomos

Nomos Universitätsschriften

Recht

Band 1015

Franziska Lind

Das raumbezogene Predictive Policing in Deutschland

Der aktuelle rechtliche Rahmen und seine Indikationen
für Weiterentwicklungen des Einsatzes prädiktiver
Analytik bei präventiv polizeilichem Handeln



Nomos



Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Saarbrücken, Universität des Saarlandes, Diss., 2022

ISBN 978-3-7560-1109-4 (Print)

ISBN 978-3-7489-4229-0 (ePDF)

1. Auflage 2023

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2023. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Meiner Familie

Vorwort

Die vorliegende Arbeit entstand während meiner Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht an der Universität des Saarlandes. Sie wurde im Sommersemester 2022 als Dissertation angenommen. Die Druckfassung berücksichtigt im Wesentlichen Literatur und Rechtsprechung bis Oktober 2022.

Der Inhaberin dieses Lehrstuhls und meiner akademischen Lehrerin Frau Prof. Dr. Annette Guckelberger gilt mein erster und besonderer Dank. Sie hat nicht nur mein Interesse an dem mir bis dato unbekanntem Themenschwerpunkt Digitalisierung der Verwaltung geweckt, sondern mir auch während der Erstellung der Dissertation jede Freiheit gelassen. Ich glaube, wir waren beide überrascht, was das raumbezogene Predictive Policing zu bieten hat. Ihre wertvollen Anmerkungen und Anregungen haben einen wesentlichen Beitrag zum Gelingen dieser Arbeit geleistet.

Meinem Zweitkorrektor, Herrn Prof. Dr. Dominik Brodowski, danke ich herzlich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens sowie für ebenfalls wertvolle Anregungen.

Der Druck dieser Arbeit wurde durch einen Druckkostenzuschuss des Bundesministeriums für Inneres, Bau und Heimat unterstützt, dem ich dafür danke.

Die Zeit am Lehrstuhl war lehrreich, abwechslungsreich und bot durch die Corona-Pandemie auch einige unerwartete Herausforderungen. All meinen Kolleginnen und Kollegen, die ich während meiner Zeit dort kennenlernen durfte, danke ich für eine schöne Zeit! Besonders hervorheben möchte ich dabei Anne Sophie Priebe, die den ersten Entwurf komplett und kritisch gelesen hat und mich darüber hinaus zuverlässig mit warmen Mahlzeiten versorgt hat. Ein ebenso großer Dank gebührt meiner Büronachbarin der ersten Stunde und guten Freundin Dr. Gina Starosta, die den finalen Motivationsschub gegeben hat.

Ich bedanke mich bei all meinen Freunden, die mich in dieser Zeit mit lieben Worten, gelungenen Ablenkungsmanövern und viel Schokolade unterstützt haben! Für Korrekturlesen und/oder Vortrag anhören danke ich namentlich Annabelle Annen, Sina Bauer, Nicklas Josupeit, Stefanie Juchum und Max Willrich. Stefanie Juchum danke ich außerdem, dass sie mich am Tag der Disputation begleitet hat und immer an meiner Seite war.

Vorwort

Und natürlich gilt mein finaler Dank meiner Familie. Ihr unerschütterlicher Glaube und ihre bedingungslose Unterstützung all meiner Entscheidungen haben mir stets Kraft und Zuversicht geschenkt, auch wenn ich einmal selbst am Zweifeln war. Ich widme diese Arbeit daher meinen wunderbaren Eltern Susanne und Dr. Thomas Lind und meinem großen Bruder Alexander Lind.

Idar-Oberstein, im April 2023

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	17
Einleitung	23
A. Themenerläuterung	23
B. Entwicklung des Predictive Policing	26
C. Gang der Untersuchung und Eingrenzung des Untersuchungsgegenstand	29
Teil 1: Der aktuelle Einsatz: Orts- bzw. Raumbezogenes Predictive Policing	33
A. Einführung	33
I. Kriminologischer Hintergrund	35
1. Rational Choice Theory	36
a) Inhalt	36
b) Kritik	39
c) Relevanz für Predictive Policing	41
2. Routine Activity Approach	41
a) Inhalt und Ausrichtung	42
b) Relevanz für Predictive Policing	45
3. Sozialkontrolltheorien: Broken Windows und Defensible Space	46
a) Broken Windows-These	46
(1) Inhalt der Broken Windows-These	47
(2) Stellungnahme	48
b) Defensible Space-Ansatz	49
c) Relevanz für Predictive Policing	50
4. Kriminalgeographische Ansätze	50
a) Hot Spot-Analyse	51
b) Near Repeat Victimisation	54
5. Die raumbezogene Umsetzung der kriminologischen Ansätze für eine Vorhersage: Risk Terrain-Modeling	56
6. Abschließende Beurteilung	58

II. Technische Umsetzung	59
1. PRECOBS	59
a) Funktionsweise	60
b) Weiterentwicklung: PRECOBS Enterprise	63
2. SKALA	64
a) Verwendete Daten	64
b) Funktionsweise	66
c) Weiterentwicklung	69
3. KrimPro	69
4. PreMAP	70
5. KLB-operative	72
6. Zusammenfassung	73
B. Rechtliche Bewertung	73
I. Gesetzgebungskompetenz und Einordnung des Einsatzfeldes von Predictive Policing-Systemen	74
II. Das Erfordernis von Rechtsgrundlagen für den Einsatz von Predictive Policing	80
1. Gegenwärtige Praxis	80
2. Vorbehalt des Gesetzes	83
3. Grundrechtsrelevanz	85
a) Verdrängung der nationalen Grundrechte durch die Unionsgrundrechte?	85
(1) Anwendbarkeit auf rein nationale Sachverhalte	88
(2) Sachlicher Anwendungsbereich	93
(a) Das Vorbereitungsstadium	95
(b) Nutzung der georeferenzierten Daten	100
(3) Auswirkung auf die Anwendbarkeit der Grundrechte des Grundgesetzes	105
b) Die Grundrechte des Grundgesetzes	105
(1) Informationelle Selbstbestimmung	106
(a) Begriff der persönlichen Daten	107
(b) Einordnung der verwendeten Daten	111
(i) Das Vorbereitungsstadium	112
(ii) Die in den Algorithmen eingesetzten Daten	112
(iii) Besonderheit soziostrukturelle Daten	116
(iv) Die ausgegebenen Daten	116
(c) Fazit	117

(2) Grundrecht auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme	117
(3) Recht auf Datenschutz	120
(4) Eigentum und Unverletzlichkeit der Wohnung	121
(5) Allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG	125
(6) Allgemeiner Gleichheitssatz, Art. 3 Abs. 1 GG	128
c) Fazit	129
4. Wesentlichkeitstheorie, Art. 20 Abs. 3 GG	129
a) Polizeirecht als Ausdruck des Gewaltmonopols des Staates und Notwendigkeit der Sicherung des Vertrauens in die Sicherheitsbehörden	132
b) Staatliche Kontrollmöglichkeiten und Rechtsschutz des Bürgers	134
c) Spezifische Gefahren der automatischen Datenanalyse	138
d) Fazit	142
5. Stellungnahme	143
III. Analyse der Rechtsgrundlagen im Vorfeld des Einsatzes von Predictive Policing: Datenbeschaffung und -aufbereitung	144
1. Beschaffung der Daten für den Einsatz in der Software	144
a) Primärrechtliche Anforderungen an eine Rechtsgrundlage	145
b) Sekundärrechtliche Anforderungen an eine Rechtsgrundlage	149
c) Grundgesetzliche Anforderungen an eine Rechtsgrundlage	150
d) Länderspezifische Anforderungen an eine Rechtsgrundlage	150
e) Rechtsgrundlage	151
2. Aufbereitung der Daten für den Einsatz in der Software	152
a) Zweckänderung	152
(1) Primärrechtliche Anforderungen	152
(2) Sekundärrechtliche Anforderungen	152
(3) Anforderungen des Grundgesetzes	153
(4) Gemeinsame Anforderungen	154
(5) Rechtsgrundlagen	155
(a) Verwendung repressiv erhobener Daten zu präventiven Zwecken	156
(i) Bayern	157

(ii) NRW	159
(iii) Sachsen	160
(iv) Niedersachsen	162
(v) Hessen	162
(vi) Berlin	164
(b) Verwendung personenbezogener Daten zu statistischen und wissenschaftlichen Zwecken	164
(i) Repressiv erhobene Daten überhaupt erfasst?	165
(ii) Konkretisierung statistischer und wissenschaftlicher Zwecke	166
(iii) Entwicklungs- und Weiterentwicklungsphase	169
(c) Fazit	173
(6) Einwilligung als Alternative?	173
(a) Zulässigkeit nach dem Primärrecht	174
(b) Zulässigkeit nach dem Sekundärrecht	174
(c) Zulässigkeit nach dem Grundgesetz	175
(d) Fazit	176
b) Georeferenzierung	176
(1) Recht auf informationelle Selbstbestimmung	177
(2) Art. 8 EUGrCh	182
(3) JI-RiLi	184
(4) Rechtsgrundlagen	185
(5) Fazit	186
3. Gesamtwürdigung	186
IV. Präventiv-polizeiliche Folgemaßnahmen aufgrund von Prognosen	187
1. Grundsatz: keine konkrete Gefahr	187
2. Gefahrenverdacht oder Risiko- bzw. allgemeine Bedrohungslage?	191
a) Gefahrenverdacht	191
b) Risikolage bzw. allgemeine Bedrohungslage	193
c) Fazit	195
3. Generalklausel im Gefahrenvorfeld	196
a) Anwendbarkeit der Generalklausel bei Gefahrenverdacht	196
b) Generalklausel bei Gefahrerforschungsmaßnahmen	197

c) Vorreiter Bayern: eigene Generalklausel für das Gefahrenvorfeld	199
4. Gefahrerforschungsmaßnahmen	205
5. Bestimmte Standardmaßnahmen	205
a) Identitätsfeststellung	208
(1) Die unterschiedliche tatbestandliche Ausgestaltung	209
(a) NRW	209
(b) Niedersachsen	216
(c) Bayern	219
(d) Hessen	229
(e) Berlin	232
(f) Sachsen	236
(2) Rechtsfolge und Adressatenauswahl	242
(3) Fazit	246
b) Strategische Fahndung	248
6. Fazit	253
V. Repressiv-polizeiliche Folgemaßnahmen	254
VI. Spezifische Gefahren und Probleme des Einsatzes von Predictive Policing und Lösungsansätze	257
1. Gefahr von Verdrängungseffekten	257
2. Gefahr der Schaffung immer neuer Befugnisse, die die Eingriffsschwelle kontinuierlich weiter ins Vorfeld einer konkreten Gefahr verlagern	259
3. Gefahr der Aufweichung des Trennungsgebots	264
4. Gefahr einer Technikhörigkeit	267
5. Gefahr der Versteinerung bereits bekannter Probleme	269
6. Problem der nicht bestimmbaren Kosten-Nutzen- Relation	271
7. Fazit	274
VII. Einfachrechtliche Vorgaben und Überlegungen für den Einsatz von Predictive Policing-Software	275
1. Datenschutzrechtliche Vorgaben	275
2. Datenqualität und -quantität	276
3. Algorithmenkontrolle	276
4. Fazit	278

C. Sonderfall PRECOBS: Rechtliche Anforderungen an den Einsatz privater Software auf staatlicher (Sicherheits-)Ebene	278
I. Einordnung des Beteiligungsgrades Privater bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe der Gefahrenabwehr durch Predictive Policing-Software	280
1. Fiskalisches Hilfsgeschäft	280
2. Privatisierungsformen	282
a) Verwaltungshelfer	284
b) PPP	284
c) Einordnung	286
3. Fazit	286
II. Grenzen der Beteiligung	286
1. Gewaltmonopol des Staates	288
2. Der Funktionsvorbehalt, Art. 33 Abs. 4 GG	291
a) Meinungsstand zu Art. 33 Abs. 4 GG als Privatisierungsschranke	291
b) Stellungnahme	298
c) Fazit	300
3. Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip	301
a) Entwicklungen in der Rechtsprechung	305
(1) Einsatz von Wahlcomputern, BVerfGE 123, 39-88	306
(2) Das BVerfG zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung	309
(3) Die oberlandesgerichtliche Rechtsprechung zur Verkehrsüberwachung durch Private	312
(a) Die Rechtsprechungsentwicklung bis einschließlich 2015	314
(b) Die jüngere Rechtsprechung des OLG Frankfurt am Main	317
(c) Die jüngere Rechtsprechung des Bayerischen Obersten Landesgerichts	321
(4) Zusammenfassung der Erkenntnisse aus der Rechtsprechung im Hinblick auf den Einsatz privater Software	324
b) Übertragung der Erkenntnisse auf den Einsatz privater Software zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben insbesondere im Bereich der Gefahrenabwehr	326
4. Einordnung von PRECOBS	330

III. Vergaberecht	331
IV. Datenbeschaffung und -verwaltung	336
V. Fazit	338
D. Abschließende Würdigung	339
Teil 2: Weiterentwicklungsmöglichkeiten des raumbezogenen Predictive Policing und seine rechtlichen Grenzen	341
A. Ausdehnung auf andere Delikte	342
B. Verwendung von bzw. Verknüpfung mit personenbezogenen Daten	343
I. Erforderlichkeit einer Rechtsgrundlage	343
II. Datenschutzrechtliche Implikationen	344
III. Herkunft der Daten	347
1. Die Nutzung von Daten, die durch besonders tiefe Grundrechtseingriffe erhoben wurden	348
2. Die Nutzung von Daten, die durch Nachrichtendienste erhoben wurden	350
IV. Kategorien von personenbezogenen Daten	351
V. Fazit	352
C. Big Data Policing/ Einsatz von (fortgeschrittener) KI	352
I. Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen	354
II. Chancen	356
III. Konflikt mit dem Grundsatz der Zweckbindung von Daten und Datenminimierung	356
1. Grundsatz der Zweckbindung	357
2. Grundsatz der Datenminimierung	358
3. BVerfG zu § 6a ATDG a.F.	359
IV. Fazit	361
V. Exkurs: Das Digitalisierungsgesetz von Schleswig-Holstein	362
D. Verknüpfung der polizeilichen Datenbanken, Polizei 2020	364
E. Fazit	368
Teil 3 Zusammenfassung in Thesen	369
Literaturverzeichnis	373

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
a.F.	alte Fassung
a.a.O.	am angegebenen Ort
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AH Berlin	Abgeordnetenhaus Berlin
Alt.	Alternative
allg.	allgemein
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
ASOG Bln	Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin
AtDG	Gesetz zur Errichtung einer standardisierten zentralen Antiterror-datei von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten von Bund und Ländern (Antiterrordateigesetz – ATDG)
Aufl.	Auflage
BaWü	Baden-Württemberg
BayDiG	Gesetz über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz – BayDiG)
BayGVBl.	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
BayLT-Drucks.	Bayerische Landtagsdrucksache
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
Bd.	Band
BB	Brandenburg
BbgVerf	Verfassung des Landes Brandenburg
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BGBL.	Bundesgesetzblatt
Beschl.	Beschluss
BKA	Bundeskriminalamt

Abkürzungsverzeichnis

BKAG	Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz – BKAG)
Bln	Berlin
BlnVerf	Verfassung von Berlin
BMI	Bundesministerium des Innern und für Heimat
BMJV	Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (jetzt nur noch Bundesministerium für Justiz, BMJ)
BPolG	Bundespolizeigesetz
BremVerf	Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen
bspw.	beispielsweise
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWahlG	Bundeswahlgesetz
bzgl.	bezüglich
d.	des/der
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
DSG NRW	Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen
DSGVO	Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. EU v. 27.04.2016, L 119/1
ebd.	ebenda
Ed.	Edition
EG	Europäische Gemeinschaft
Einl.	Einleitung
EL	Ergänzungslieferung
engl.	englisch
ErwGr.	Erwägungsgrund
et al.	und andere
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof

EUGrCH	Grundrechtecharta der Europäischen Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union
FlugDaG	Gesetz über die Verarbeitung von Fluggastdaten zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/681 (Fluggastdatengesetz – FlugDaG)
Fluggastdaten-richtlinie	Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität, ABl. EU v. 04.05.2016, L 119/132
gem.	gemäß
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HB	Handbuch
h.M.	herrschende Meinung
HmbPolDVG	Hamburgisches Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei
HmbGVBl	Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt
HessLT-Drucks.	Hessische Landtagsdrucksache
HSOG	Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
idF	in der Fassung
i.E.	im Erscheinen
i.Erg.	im Ergebnis
i.d.R.	in der Regel
i.d.S.	in diesem Sinne
i.S.d./i.S.v.	im Sinne des/von
i.S.e.	im Sinne eine/r/s
i.V.m.	in Verbindung mit
IT	Informationstechnik bzw. Informationstechnologie
ITEG	Gesetz über die Möglichkeit des Einsatzes von datengetriebenen Informationstechnologien bei öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit (IT-Einsatz-Gesetz – ITEG) in Schleswig-Holstein
JI-RiLi	Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (JI-Richtlinie), ABl. EU v. 27.04.2016, L 119/89

Abkürzungsverzeichnis

Kap.	Kapitel
KI	Künstliche Intelligenz
KIG-E	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz (Gesetz über Künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union, COM(2021) 206 final
KLB	Kriminalitätslagebild
KrimPro lit.	Kriminalitätsprognose Wohnraumeinbruch litera (Buchstabe)
LKA	Landeskriminalamt
Ls.	Leitsatz
LSA	Land Sachsen-Anhalt
LSAVerf	Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt
LT-Drucks.	Landtagsdrucksache
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
mAnm.	mit Anmerkung
max.	maximal
m.w.N.	mit weiteren Nennungen/Nachweisen
MBL NRW	Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen
MV	Mecklenburg-Vorpommern
MVVerf	Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern
n.F.	neue Fassung
NPOG	Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NYU	New York University
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PAG	Bayerisches Polizeiaufgabengesetz
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PolG NRW	Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
PPP	Public Private Partnership/öffentlich private Partnerschaften
PRECOBS	Pre Crime Observation System

PreMAP	Predictive Policing Mobile Analytics for Police
RdErl	Runderlass
RiLi	Richtlinie
Rn.	Randnummer
S.	Satz/Seite
s.	siehe
s.a.	siehe auch
SächsLT-Drucks.	Sächsische Landtagsdrucksache
SächsPVDG	Sächsisches Polizeivollzugsgesetz
SächsVerf	Verfassung des Freistaates Sachsen
SH	Schleswig-Holstein
SKALA	System zur Kriminalitätsauswertung und Lageantizipation
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannt/e/er/es
SPolDVG	Gesetz über die polizeiliche Datenverarbeitung im Saarland
SPolG	Saarländisches Polizeigesetz
StGB	Strafgesetzbuch
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StPO	Strafprozessordnung
s.u.	siehe unten
SVerf	Verfassung des Saarlandes
ThürVerf	Verfassung des Freistaats Thüringen
u.a.	unter anderem/ und andere
UAbs.	Unterabsatz
Urt.	Urteil
v.	von/vom
Var.	Variante
Verf.	Verfassung/Verfasserin
VerfGH	Verfassungsgerichtshof
VerfSH	Verfassung des Landes Schleswig Holstein
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche

Abkürzungsverzeichnis

VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV)
VO	Verordnung
WED	Wohnungseinbruchdiebstahl
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

Einleitung

A. Themenerläuterung

Verbrechen verhindern, bevor sie begangen werden, durch Kenntnis einzelner Aspekte der Zukunft.

Dies ist das Konzept, das sich hinter dem Anglizismus „Predictive Policing“ verbirgt. In der einfachen deutschen Übersetzung verliert der mittlerweile auch im deutschen Sprachgebrauch etablierte Begriff etwas an Aussagekraft:¹ vorausschauende,² vorhersagende³ bzw. vorhersagebasierte⁴ Polizeiarbeit klingt für den geneigten Polizeirechtler wenig spektakulär, beruht doch jede Gefahreinschätzung auf einer Prognose eines Polizeibeamten. Predictive Policing in der hier zu untersuchenden Form meint jedoch den Einsatz von Vorhersage-Software, die die Polizei bei ihrer Arbeit unterstützt, indem sie durch Analyse vorhandener Daten gefahreneigte Gebiete vorhersagen, mögliche Opfer bzw. Täter einer zukünftigen Straftat identifizieren oder ein Rückfallrisiko eines bekannten Straftäters einschätzen kann.⁵ Eine genauere Definition müsste daher lauten: durch den Einsatz von Vorhersage- bzw. Prognosesoftware unterstützte Polizeiarbeit.⁶

Die erste Assoziation, die nach einer kurzen Erklärung des Themas oftmals geweckt wird, ist die der berühmten Verfilmung der Kurzgeschichte *Minority Report*,⁷ in der im New York der Zukunft die Anzahl der Tötungs-

1 So auch *Hauber/Jarchow/Rabitz-Suhr*, Prädiktionspotenzial schwere Einbruchskriminalität, 2019, S. 103.

2 *Knobloch*, Vor die Lage kommen, 2018, S. 8; *Ostermeier*, in: Puschke/Singelnstein, 2018, 101 (106); *Montag*, Der Algorithmus des Verbrechens, Analysen & Argumente 215 (2016), S. 2.

3 *Hofmann*, Predictive Policing, 2020, S. 18; *Houy et al.*, in: Klenk/Nullmeier/Wewer, Handbuch der Digitalisierung in Staat und Verwaltung, 2019, S. 517 (522).

4 *Härtel*, LKV 2019, 49 (54); *Egbert/Krasmann*, Predictive Policing, 2019, S. 11.

5 *Gless*, in: Herzog/Wolter/Schlothauer, Rechtstaatlicher Strafprozess und Bürgerrechte, 2016, S. 165 (165); *Thüne*, Predictive Policing, 2020, S. 29 f.; s. auch *Knobloch*, Vor die Lage kommen, 2018, S. 9, der jedoch nur theorienbasiertes Predictive Policing unter seine Definition fasst.

6 In diese Richtung auch *Müller/Schwabenbauer*, in: Liskén/Denninger, HB des Polizeirechts, 7. Aufl. 2021, G. Rn. 1344.

7 *Philip K. Dick*, The Minority Report, zuerst erschienen in Fantastic Universe, 1956; *Steven Spielberg*, Minority Report, 2002. S. etwa *Ebert*, LKV 2017, 10 (12); *Hofmann*,

delikte auf Null reduziert wurde, weil die Polizei (vermeintliche) Täter bereits vor Begehung ihrer Tat festnehmen und einsperren kann. Möglich wird dies in Buch und Film durch übersinnliche Seher, die Precogs. Übersinnlich ist an den eingesetzten Softwareprogrammen und Algorithmen jedoch nichts. Sie berechnen anhand vorhandener Daten eine statistische Wahrscheinlichkeit für ein bestimmtes, vorher festgelegtes Ereignis. Eine Fernsehserie aus den 2010er Jahren kommt zumindest einer Ausprägung des personenbezogenen Predictive Policing schon näher, *Person of Interest*. Hier werden durch Verknüpfung und Verarbeitung einer Unzahl von Daten, unter anderem auch einer flächendeckenden Videoüberwachung, potenzielle Täter bzw. Opfer einer bevorstehenden Gewalttat ermittelt. In Chicago, im „Heimatland“ des Predictive Policing, wurde bis vor Kurzem mit der sog. Chicago Heat List bzw. Chicago Subject List eine Vorform dieser (noch) Fiktion betrieben.⁸ Im Gegensatz zur Serie war das Datenmaterial der Chicagoer Polizei allerdings beschränkt und es konnte nicht z.B. auch auf Geheimdienstinformationen zugegriffen werden.

Untergliedern lässt sich Predictive Policing in zwei große Strömungen, das raumbezogene und personenbezogene Predictive Policing.⁹ Der Unterschied liegt hier zunächst im Ergebnis, das die Prognosesoftwares übermitteln. Durch raumbezogene Vorhersagen werden Gebiete identifiziert, in denen mit erhöhter Wahrscheinlichkeit in einer begrenzten näheren Zukunft bestimmte Straftaten begangen werden könnten. Die Identifizierung dieser Gebiete soll helfen, die Einsatzplanung der Polizeikräfte zu unterstützen und so die vorhandenen Ressourcen optimal einzusetzen.¹⁰ Personenbezogenes Predictive Policing hingegen ist darauf ausgerichtet, in Bezug auf einzelne Personen oder Personengruppen eine Prognose zu erstellen und z.B. das individuelle Risiko zu errechnen, Opfer oder (erneuter) Täter einer Straftat zu werden.¹¹

Predictive Policing, 2020, S. 18 f., *Sommerer*, Personenbezogenes Predictive Policing, 2020, S. 197 Fn. 798; *Thüne*, Predictive Policing, 2020, Vorspann.

8 Dazu *Egbert/Krasmann*, Predictive Policing, 2019, S. 20; dazu, dass sie mittlerweile nicht mehr eingesetzt wird, *Davis et al.*, AI and Ethics (2022), 185 (192).

9 *Egbert/Krasmann*, Predictive Policing, 2019, S. 12; *Sommerer*, Personenbezogenes Predictive Policing, 2020, S. 36; *Braun-Binder*, SJZ/RSJ 115 (2019), 467 (470); *Müller/Schwabenbauer*, in: *Lisken/Denninger*, HB des Polizeirechts, 7. Aufl. 2021, G. Rn. 1344.

10 *Wischmeyer*, in: *Kulick/Goldhammer*, Der Terrorist als Feind?, 2020, S. 193 (193 f.); *Härtel*, LKV 2019, 49 (54); *Hofmann*, Predictive Policing, 2020, S. 190, 260.

11 *S. Sommerer*, Personenbezogenes Predictive Policing, 2020, S. 37.

Eine prognosesoftwareunterstützte Polizeiarbeit ist nicht von vornherein auf den präventiven Einsatz festgelegt. Das generierte Ergebnis einer Predictive Policing-Software ist zunächst neutral und kann sowohl für eine gezielte Kriminalprävention als auch für eine mögliche repressive Strafverfolgung bzw. -vollstreckung verwendet werden.¹² In den USA wird zum Teil auch Software eingesetzt, um das Rückfallrisiko von Straftätern vor Gericht einzuschätzen.¹³ Das Ergebnis soll den Strafrichter bei der Frage nach einer Aussetzung der Strafe auf Bewährung unterstützen.

Vereinzelt wird der Begriff Predictive Policing auch verwendet, um den Einsatz von Prognosesoftware außerhalb der staatlichen Gefahrenabwehr bzw. der staatlichen Strafverfolgung zu beschreiben, etwa bei der softwareunterstützten Beurteilung eines neu einzustellenden Arbeitnehmers und dem Risiko, dass dieser eine Straftat gegen das Arbeitgebervermögen begehen wird.¹⁴ Dieser, privatrechtliche Fragen aufwerfende Einsatz, wird vorliegend nicht näher untersucht.

Der Einsatz von Predictive Policing auf Polizeiebene ist ein Symptom einer tiefgreifenden Veränderung des Polizei- und Sicherheitsrechts. Zwar war die Verhinderung von Verletzungen polizeirechtlicher Schutzgüter, also klassische Gefahrenabwehr, seit jeher Aufgabe der Polizeibehörden. Seit dem Aufkommen des internationalen Terrorismus steht jedoch vermehrt die Frage im Vordergrund, wie man schon das Entstehen einer konkreten Gefahr verhindern kann, weil möglicherweise ab dem Zeitpunkt der Verdichtung zur konkreten Gefahr keine Möglichkeit mehr besteht, vor dem Eintritt des Schadens einzugreifen. Statt der Abwehr konkreter Gefahren rückt der Fokus also auf die vorbeugende Gefahrenabwehr. Während die hergebrachte Gefahrenabwehr als präventive Tätigkeit der Polizei bezeichnet wird – im Unterschied zur repressiven Strafverfolgung – kann dieser neue Ansatz als präemptiv bezeichnet werden.¹⁵ Der Duden erklärt die Be-

12 *Singelstein*, NStZ 2018, 1 (5 f.); *Busch/Singelstein*, in: Bode/Seidensticker, Predictive Policing, 2020, S. 261 (261 f.); *Zenner*, in: Wiczorek, Digitalisierung, S. 117 (118 f.) spricht insofern von einer gewissen „Janusköpfigkeit“ der Technik.

13 Dazu *Braun-Binder*, SJZ/RSJ 115 (2019), 467 (471, 474). Diese Software namens COMPAS steht wegen Diskriminierungsvorfällen stark in der Kritik und ihr Einsatz wurde in Wisconsin durch das dortige Oberste Gericht für rechtswidrig erklärt, dazu *Sommerer*, Personenbezogenes Predictive Policing, 2020, S. 223.

14 *Rudkowski*, NZA 2019, 72 (73).

15 So *Caspar* beim DAV 2021; *Krasmann*, in: Hempel/dies./Bröckling, Sichtbarkeitsregime, S. 53 (54 ff.); *Egbert/Krasmann*, Predictive Policing, 2019, S. 64 f.; s. auch *Singelstein*, NStZ 2018, 1 (3).

deutung dieses Begriffs mit „einer sich bereits abzeichnenden Entwicklung zuvorkommend, vorsorglich, vorbeugend“.¹⁶

Allein eine bevorstehende Gefahr zu erkennen, reicht jedoch nicht aus, diese auch effektiv zu verhindern. Aus diesem Grund werden die Voraussetzungen polizeilicher Eingriffsbefugnisse, wie noch zu zeigen sein wird, vermehrt ins Vorfeld konkreter Gefahren verlagert bzw. neue Eingriffsbefugnisse speziell zugeschnitten auf das Gefahrenvorfeld geschaffen.

Mit der Vorverlagerung von Eingriffsbefugnissen geht auch immer die Gefahr einher, das sensibel austarierte Gleichgewicht zwischen Freiheit und Sicherheit, welches einen freiheitlichen Rechtsstaat ausmacht, zugunsten der Sicherheit und zulasten der Freiheitsrechte der Bürger zu verändern.¹⁷ Das Schreckensszenario eines Überwachungsstaates, den schon *George Orwell* 1949 befürchtete,¹⁸ macht es notwendig, diese Entwicklungen kritisch zu begleiten.¹⁹ Die vorliegende Arbeit soll dazu einen Beitrag leisten, ist sich jedoch auch bewusst, dass sie gerade angesichts der rasanten Entwicklungen sowohl in technischer als auch rechtlicher Hinsicht, auch im Hinblick auf die Rechtsprechungsentwicklungen, keinen Anspruch auf Endgültigkeit erheben kann, sondern vielmehr Anstoß für weitere Diskussionen sein soll.²⁰

B. Entwicklung des Predictive Policing

Wie die sprachliche Herkunft des englischen Begriffs Predictive Policing bereits nahe legt, nahm die Entwicklung des Predictive Policing im anglo-amerikanischen Raum ihren Lauf, genauer gesagt in den USA.²¹

16 Duden.de, Eintrag präemptiv, abrufbar unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/praemptiv>, zuletzt abgerufen am 24.10.2022.

17 S. auch *Behm*, Gefährdungen des Persönlichkeitsrechts durch staatliche Maßnahmen im Informationszeitalter, 2021, S. 311 f.; *Enders*, DÖV 2019, 205 (211); *Becker*, NVwZ 2015, 1335 (1335); *Kulick*, AöR 143 (2018), 175 (183) identifiziert das Verhältnis von Freiheit und Sicherheit als „verfassungstheoretische Grundsatzfrage des Gefahrenabwehrrechts“.

18 *George Orwell*, Neunzehnhundertvierundachtzig, 1949.

19 S. auch *Gless*, in: Herzog/Wolter/Schlothauer, Rechtstaatlicher Strafprozess und Bürgerrechte, 2016, S. 165 (172); *Härtel*, LKV 2019, 49 (55); *Müller/Schwabenbauer*, in: Lisken/Denninger, HB des Polizeirechts, 7. Aufl. 2021, G. Rn. 1345.

20 S. ähnlich auch *Hofmann*, Predictive Policing, 2020, S. 21.

21 S. *Härtel*, LKV 2019, 49 (54). Ausführlich zur dortigen Entwicklung, *Hofmann*, Predictive Policing, 2020, S. 44 ff.

Schon vor der Jahrtausendwende begann man dort im Zuge der sog. Zero-Tolerance Politik der New Yorker Polizei durch das System CompStat aktuelle Kriminalitätsdaten kartografisch aufzubereiten, um eine effektivere Einsatzplanung zu gewährleisten.²² Nach einem ersten Symposium über Predictive Policing im Jahr 2009 wurde 2011 mit der Software PredPol begonnen, auf Grundlage der polizeilichen Daten mit Wahrscheinlichkeitsberechnungen und Analysetools Gebiete zu bestimmen, die mit höherer Wahrscheinlichkeit als nächste Schauplätze von Kriminalität werden würden.²³ PredPol beruhte dabei in ihrem Ursprung auf einem Konzept zur Vorhersage von Erdbeben.²⁴ Erfolgsmeldungen stellten sich schnell ein. Auch wenn bis heute keine valide Aussage getroffen werden kann, ob der teilweise Rückgang von Kriminalität (insbesondere von Wohnungseinbruchkriminalität) tatsächlich Predictive Policing zuzuschreiben ist, weil es bis heute an aussagekräftiger Evaluation fehlt,²⁵ reichte die Korrelation zwischen dem Einsatz von Predictive Policing-Systemen und dem Rückgang der (gemeldeten) Wohnungseinbrüche aus, um Predictive Policing auszuweiten und weiterzuentwickeln.²⁶

Dies ist unter anderem der Tatsache geschuldet, dass in den USA nach der Finanzkrise 2007 im polizeilichen Sicherheitssektor auf allen Ebenen erhebliche Einsparungen vorgenommen wurden.²⁷ Dadurch fand sich die Polizei in der Situation, gleichbleibende oder gar steigende Arbeitsbelastung mit geringerer personeller Ausstattung auffangen zu müssen.²⁸ Computerprogramme, die Kriminalität voraussagen, bevor sie sich ereignet, bieten hier eine einmalige Chance, die zur Verfügung stehenden Ressourcen möglichst effektiv einzusetzen.²⁹

Ebenfalls von großer Bedeutung für das stetige Bestreben in den USA, die Softwaretools auf möglichst viele Arten von Kriminalität zu erstrecken, waren und sind die Polizeiskandale der letzten Jahre, in denen unter an-

22 Dazu *Belina*, *Geographische Zeitschrift* 97 (2009), 192 (196).

23 *Perry et al.*, *Predictive Policing*, 2013, S. 4 f.; *Montag*, *Der Algorithmus des Verbrechens, Analysen & Argumente* 215 (2016), S. 2 f.; s. zur Entwicklung von PredPol auch *Thüne*, *Predictive Policing*, 2020, S. 47 f.

24 *Gerstner*, *Predictive Policing*, 2017, S. 3; *Thüne*, *Predictive Policing*, 2020, S. 48.

25 S. dazu noch unten B. VI. 6.

26 S. zur Ausbreitung auch *Davis et al.*, *AI and Ethics* (2022), 185 (186 ff.).

27 *Ferguson*, *The Rise of Big Data Policing*, 2017, S. 19 f.

28 *Ferguson*, *The Rise of Big Data Policing*, 2017, S. 20; *Egbert*, *SchrStVV* 42 (2018), S. 241 (243).

29 *Ferguson*, *The Rise of Big Data Policing*, 2017, S. 21, 46.

derem (weiße) Polizisten unbewaffnete junge Afroamerikaner auf offener Straße erschossen.³⁰ Der Vorwurf der teils systematischen Rassendiskriminierung innerhalb der Polizei sollte mithilfe der vermeintlich wertungsfreien Massendatenanalyse ausgeräumt werden.³¹ Polizisten, die im Alltag auf schwierige Herausforderungen treffen,³² sollte eine effektive Hilfe für die tägliche Polizeiarbeit an die Hand gegeben werden, um die Auswirkungen der strukturellen Probleme zu minimieren.³³ Leider zeigte sich in den vergangenen Jahren, dass auch vermeintlich wertungsfreie Software sehr wohl aus den verschiedensten Gründen vorurteilsbehaftete Ergebnisse liefern kann.³⁴

Nicht zuletzt begünstigt auch eine generell offenere Haltung gegenüber neuer (datengestützter) Technik in den USA die (Weiter-)Entwicklung von Predictive Policing, wohingegen man in Europa dem Aspekt des Datenschutzes des Individuums sehr große Bedeutung zumisst.³⁵

In Deutschland begann die Verbreitung des (raumbezogenen) Predictive Policing ab 2014,³⁶ als Bayern ein Pilotprojekt mit der Software PRECOBS aus der Privatwirtschaft ins Leben rief.³⁷ Den vorläufigen Höhepunkt erreichte der Einsatz von raumbezogenen Predictive Policing-Softwares 2019, als insgesamt sieben Bundesländer zumindest teilweise eine Predictive Policing-Software einsetzten.³⁸ Aktuell ist der Hype, zumindest in der

30 *Ferguson*, *The Rise of Big Data Policing*, 2017, S. 21.

31 *Rademacher*, in: Galetta/Ziller, *Das öffentliche Recht vor den Herausforderungen der Informations- und Kommunikationstechnologien jenseits des Datenschutzes*, 2018, S. 179 (182 f.) m.w.N. S.a. *Ferguson*, *The Rise of Big Data Policing*, 2017, S. 19, 21 ff.

32 *Ferguson*, *The Rise of Big Data Policing*, 2017, S. 27, der davon spricht, dass Polizisten einen unleugbar harten Job machen.

33 *Ferguson*, *The Rise of Big Data Policing*, 2017, S. 26.

34 Dazu etwa *Guckelberger*, *Öffentliche Verwaltung im Zeitalter der Digitalisierung*, 2019, Rn. 487 ff. mit einigen Beispielen; s. dazu unten unter B. VI. 5.

35 S. auch *Houy et al.*, in: Klenk/Nullmeier/Wewer, *Handbuch der Digitalisierung in Staat und Verwaltung*, 2019, S. 517 (523 f.). So rückt in den USA, auch im Kontext der Covid-19-Pandemie, erst allmählich der Datenschutz in den Fokus von Gesetzesinitiativen, *Johannes*, *ZD-Aktuell* 2020, 07441, während der EuGH noch im Jahr 2020 entschied, dass das vereinbarte Privacy Shield für Datentransfer zwischen der EU und den USA wegen fehlendem vergleichbaren Schutzniveau ungültig ist, *EuGH*, *NJW* 2020, 2613 ff. – Schrems II.

36 *Sommerer*, *Personenbezogenes Predictive Policing*, 2020, S. 36; *Thüne*, *Predictive Policing*, 2020, S. 94.

37 S. Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration v. 24.06.2015, abrufbar unter: <https://www.stmi.bayern.de/med/pressemitteilungen/pressearchiv/2015/204/index.php>, zuletzt abgerufen am 24.10.2022.

38 S. im Einzelnen aufgelistet bei *Egbert/Krasmann*, *Predictive Policing*, 2019, S. 28 ff.

öffentlichen Debatte, abgeklungen. Im Oktober 2021 gab das bayerische Landeskriminalamt in einer Pressemitteilung bekannt, dass sie die Software PRECOBS wegen zu stark gesunkener Fallzahlen künftig nicht mehr einsetzen werde.³⁹ Die These, dass sich Predictive Policing somit in Deutschland schon wieder erledigt hat, kann jedoch nicht aufgestellt werden. So betont auch das bayerische Landeskriminalamt, dass der Einsatz softwarebasierter Lage- und Risikoanalysen großes Potenzial hätte und man daher auch weiterhin „strategische und innovative Möglichkeiten“ im Auge behalten würde.⁴⁰ *Egbert/Krasmann* gehen in ihrer Studie davon aus, dass sich Predictive Policing dauerhaft etablieren und erweitert werden wird.⁴¹ Die Weiterentwicklungsmöglichkeiten sind vielfältig.⁴² Die insgesamt niedrige Kriminalitätsrate im ersten Covid-19 Jahr 2020 wird sich aller Voraussicht nach nicht langfristig etablieren. Spätestens mit einem erneuten Ansteigen der Kriminalitätsrate wird auch der Blick auf neue Lösungen, wie Predictive Policing, erneut geschärft werden.

C. Gang der Untersuchung und Eingrenzung des Untersuchungsgegenstand

Als ich Anfang 2019 Predictive Policing als Thema meiner Dissertation wählte, dachte ich, dass das aktuell eingesetzte, raumbezogene Predictive Policing nur als Art Ausgangspunkt für eine eingehende Untersuchung des personenbezogenen Predictive Policing sein würde, das ich ad hoc als spannendere Thema eingestuft hatte. Relativ schnell kristallisierte sich für mich jedoch heraus, dass das raumbezogene Predictive Policing – vielleicht aus genau diesem Grund – aus meiner Sicht bisher zu Unrecht noch wenig Aufmerksamkeit durch die Rechtswissenschaft erfahren hat.⁴³ In juristischen Abhandlungen wird etwa die Frage, ob durch den Einsatz von raumbezogenem Predictive Policing Grundrechte betroffen sind, oftmals

39 <https://www.polizei.bayern.de/aktuelles/pressemitteilungen/018804/>, zuletzt abgerufen am 24.10.2022.

40 <https://www.polizei.bayern.de/aktuelles/pressemitteilungen/018804/>, zuletzt abgerufen am 24.10.2022.

41 *Egbert/Krasmann*, Predictive Policing, 2019, S. 67.

42 *Egbert/Krasmann*, Predictive Policing, 2019, S. 67 f.; dazu eingehend in Teil 2.

43 Ähnliche Einschätzung auch *Egbert*, Zeitschrift für Rechtssoziologie 40 (2020), 26 (27 f., 46). So bezeichnete etwa *Rademacher* 2018 das raumbezogene Predictive Policing als rechtlich „relativ harmlos“, *ders.*, in: Galetta/Ziller, Das öffentliche Recht vor den Herausforderungen der Informations- und Kommunikationstechnologien jenseits des Datenschutzes, 2018, S. 179 (181).

durch den Verweis auf den fehlenden Einsatz personenbezogener Daten in den Algorithmen pauschal verneint.⁴⁴ Das nötige Vorbereitungsstadium, in dem die verwendeten polizeilichen Daten durchaus einen Personenbezug aufweisen, wird ausgeklammert, obwohl insbesondere das unionale Datenschutzrecht strenge Vorgaben hinsichtlich Zweckbindung und –änderung macht. Eine Analyse der aktuellen rechtlichen Grenzen ist jedoch auch gerade im Hinblick auf mögliche Weiterentwicklungen in Richtung personenbezogenes Predictive Policing überfällig.

Einen genaueren Blick verdient neben dem Vorbereitungsstadium auch die Zeit nach Generierung eines Prognosegebietes und den tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten, wie die Polizei in den jeweiligen prognostizierten Gebieten agieren kann, d.h. wie genau die versprochene Prävention geleistet werden kann. Hier wird ein Blick auf die Entwicklungen in den einzelnen Polizeigesetzen geworfen, die den Trend zu neuen Befugnissen für das Gefahrenvorfeld zeigen werden.

Zu wenig Aufmerksamkeit hat meiner Einschätzung zufolge bisher zudem die Tatsache erfahren, dass aktuell zwei Bundesländer Prognosesoftware verwenden bzw. verwendet haben, die sie nicht selbst entwickelt, sondern auf dem privaten Markt kommerziell erworben haben. Hier soll ein Versuch unternommen werden, mögliche rechtliche Grenzen eines solchen Einsatzes auszuloten.

Darüber hinaus wird meines Erachtens bei einer rechtlichen Beurteilung oftmals nicht genau genug differenziert, wie die Algorithmen arbeiten. Für Big Data Anwendungen bzw. den Einsatz von Künstlicher Intelligenz etwa stellen sich im Hinblick auf das Datenschutzrecht ganz andere Fragen als für teoriengestützte, in der verwendeten Datenmenge klar begrenzte automatisierte Auswertungen. Big Data Policing und Predictive Policing sind daher nicht zu verwechseln bzw. zu vermischen.⁴⁵

Nachfolgend wird besonderes Augenmerk auf die Differenzierung der verschiedenen Stadien und Ausprägungen gelegt, um den aktuellen Rechtsrahmen des raumbezogenen Predictive Policing auszuloten und so auch die Basis für weitere Untersuchungen der Weiterentwicklungen auch in Richtung personenbezogenen Predictive Policing zu legen.

44 Beispielhaft *Wischmeyer*, in: Kulick/Goldhammer, *Der Terrorist als Feind?*, 2020, S. 193 (202); *Busch/Singelstein*, in: Bode/Seidensticker, *Predictive Policing*, 2020, S. 261 (261 f.).

45 So aber z.B. *Zenner*, in: *Wieczorek*, *Digitalisierung*, 2018, S. 117 (118).

Letztlich konzentriert sich daher die vorliegende Arbeit fast ausschließlich auf das aktuell eingesetzte raumbezogene Predictive Policing und dessen rechtlicher Bewertung (Teil 1). Im zweiten Teil der Arbeit werden ebenfalls im Hinblick auf das raumbezogene Predictive Policing Weiterentwicklungstendenzen und -möglichkeiten sowie deren rechtliche Hürden dargestellt. Der dritte Teil setzt den Schlusspunkt und fasst die wesentlichen Erkenntnisse der Arbeit zusammen.

Teil 1: Der aktuelle Einsatz: Orts- bzw. Raumbezogenes Predictive Policing

A. Einführung

Aktuell werden in fünf Bundesländern raumbezogene Predictive Policing-Softwares zumindest testweise eingesetzt: In Sachsen die kommerzielle Software PRECOBS,⁴⁶ deren Name vermutlich nicht nur zufällig Assoziationen zu den übernatürlichen Sehern Precogs in der berühmten Buchverfilmung *Minority Report* weckt.⁴⁷ Berlin, Niedersachsen, Hessen und Nordrhein-Westfalen haben jeweils eine Software in Eigenregie entwickelt, die auf verschiedenen Softwaremodulen von Microsoft, IBM u.a. aufbauen.⁴⁸ Andere Bundesländer könnten folgen.

Die eingesetzten Softwares sind, bis auf PRECOBS, das von gleich drei Bundesländern zumindest zeitweise eingesetzt wurde⁴⁹ und noch wird, alle unterschiedlich ausgestaltet.

Ihnen gemeinsam ist jedoch der Glaube daran, dass zumindest bestimmte Verbrechen berechenbar sind. Das zentrale Delikt für Predictive Policing-Systeme stellt – zumindest momentan noch – der Wohnungseinbruchdiebstahl als qualifizierter Diebstahl dar (§ 242 i.V.m. § 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB).⁵⁰ Dies gründet zum einen auf der Tatsache, dass Wohnungseinbrüche in der Kriminalstatistik zeitweise einen großen Anteil ausgemacht haben und vor allem in den Jahren 2006–2015 stark angestiegen sind,⁵¹ auch wenn die Fallzahlen in jüngerer Vergangenheit wieder rückläu-

46 S. die Antwort des Sächsischen Staatsministeriums des Innern auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten *Valentin Lippmann*, SächsLT-Drucks. 6/17022.

47 *Balogh*, Kriminalistik 2016, 335 (336); *Egbert*, SchrStVV 42 (2018), S. 241 (241); *Thüne*, Predictive Policing, 2020, S. 95.

48 S. dazu unter A. II. 2.–5.

49 Baden-Württemberg stellte das Pilotprojekt bereits 2019 wegen zu geringer Fallzahlen ein, s. *Mayer*, Strobl entscheidet sich gegen Precobs, stuttgarter-nachrichten.de v. 03.09.2019; im Oktober 2021 gelangte Bayern zum gleichen Ergebnis und kündigte das Ende des Einsatzes von PRECOBS an, <https://www.polizei.bayern.de/aktuelles/pressemitteilungen/018804/>, zuletzt abgerufen am 24.10.2022.

50 S. BT-Drucks. 18/3703, S. 3.

51 *Kreuzer*, NK 29 (2017), 123 (123); *Dreißigacker/Wollinger/König/Bliesener*, NK 29 (2017), 321 (322); s.a. *Gerstner*, Predictive Policing, S. 11 für Baden-Württemberg.

fig sind.⁵² Im ersten Covid-19 Pandemiejahr 2020 sanken die bundesweiten Fallzahlen von Wohnungseinbruchdiebstählen um fast 14% auf einen aktuellen Tiefstand.⁵³

Ein weiterer zu berücksichtigender Faktor ist zudem, dass Wohnungseinbrüche enorme psychische Folgebelastungen der Opfer nach sich ziehen können.⁵⁴ Ein Einbruch in die eigene Wohnung stellt eine fatale Verletzung der Privatsphäre durch das Eindringen und Durchwühlen der eigenen Sachen, womöglich gar des Schlafzimmers, dar und kann bei den Betroffenen unter anderem zu Angstzuständen führen.⁵⁵ Verschiedenen Studien zufolge fühlen sich zwischen einem Viertel bis zu über der Hälfte aller Betroffenen direkt nach einem Einbruch in die eigene Wohnung dort nicht mehr sicher.⁵⁶ Daraus resultiert ein gesellschaftlicher Druck auf die Politik, auf diesem Gebiet durchzugreifen, zumal das Delikt Wohnungseinbruchdiebstahl für das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung von erheblicher Bedeutung ist.⁵⁷

52 BMI/BMJV, Dritter Periodischer Sicherheitsbericht, 2021, S. 27; *Egbert/Krasmann*, Predictive Policing, 2019, S. 35 Fn. 9; *Kowalik*, Die hoheitliche Videoüberwachung des öffentlichen Raums zur Kriminalprävention, 2021, S. 3 Fn. 6. So hat etwa Baden-Württemberg wegen zu geringer Fallzahlen im Jahr 2019 das Pilotprojekt aufgrund zu geringer Fallzahlen eingestellt, *Mayer*, Strobl entscheidet sich gegen Precobs, stuttgarter-nachrichten.de v. 03.09.2019; im nicht repräsentativen ersten Covid-19 Pandemiejahr 2020 sanken die Fallzahlen auf ein Rekordtief, „Wohnungseinbrüche auf Rekordtief“, tagesschau.de v. 01.04.2021, abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/inland/wohnungseinbrueche-109.html>, zuletzt abgerufen am 24.10.2022. Trotzdem machen Diebstahlsdelikte mit knapp 32 % den größten Anteil an der Gesamtkriminalität aus, BMI, PKS 2020, S. 26; dazu auch *Singelstein/Kunz*, Kriminologie, 8. Aufl. 2021, § 16 Rn. 47.

53 BMI, PKS 2020, S. 11.

54 *Deegener*, Psychische Folgeschäden nach Wohnungseinbruch, S. 13, 107; *Wollinger et al.*, Wohnungseinbruch: Tat und Folgen, 2014, S. 20, 53 ff.; *Hellmann*, Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland, 2014, S. 58; *Wollinger*, MschrKrim 98 (4) 2015, 365 (365).

55 *Baier et al.*, Kriminalistik 2012, 730 (735); *Hellmann*, Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland, 2014, S. 7; *Wollinger*, MschrKrim 98 (4) 2015, 365 (366 f.); LKA NRW, Forschungsbericht Wohnungseinbruchdiebstahl, Basisbericht 2017, S. 24.

56 Opferbeauftragter des Landes Berlin, Dritter Bericht zur Situation der Opfer von Straftaten im Land Berlin (2014/2015), S. 26; *Wollinger*, MschrKrim 98 (4) 2015, 365 (366) gibt die Zahl 29% an; *Wollinger et al.*, Wohnungseinbruch: Tat und Folgen, 2014, S. 19 fassten Ergebnisse von verschiedenen Studien dazu mit einem Drittel bis mehr als die Hälfte der Betroffenen zusammen, wobei ihre eigenen Befragungen gar ein Unsicherheitsgefühl in der gewohnten Umgebung bei ca. 75% ergaben, S. 53.

57 Zu Letzterem BMI/BMJV, Dritter Periodischer Sicherheitsbericht 2021, S. 27.

Weiterhin ist es von großer Relevanz, dass gerade Eigentumsdelikte, anders als etwa Gewalttaten, die häufig auch im Affekt, also spontan ausgelöst werden,⁵⁸ zumeist geplant und vorbereitet werden⁵⁹ und es kriminologische Schlussfolgerungen gibt, dass bestimmte Wohngebiete anfälliger sind als andere.⁶⁰ Diese Delikte haben demnach auch Ursachen, die außerhalb der Psyche des Täters begründet liegen und die man, so der Gedanke, durch präventive Maßnahmen der Polizei steuern und beeinflussen kann. Das Hauptmotiv für den Einsatz des raumbezogenen Predictive Policing ist zumeist die Verhinderung von Einbrüchen durch professionelle Einbrecherbanden.⁶¹

Im Folgenden soll daher als Vorüberlegung kurz auf den empirischen Forschungsstand zu dieser These eingegangen und der kriminologische Hintergrund beleuchtet werden (I.), bevor die einzelnen technischen Umsetzungen, also die einzelnen Softwarelösungen vorgestellt werden (II.). Anschließend wird das raumbezogene Predictive Policing rechtlich analysiert (B.). Es folgt die rechtliche Würdigung der Nutzung von Predictive Policing-Software, die auf dem privaten Markt eingekauft wurde (C.), bevor der erste Teil mit einem abschließenden Fazit (D.) endet.

I. Kriminologischer Hintergrund

Um zu verstehen, wieso so große Hoffnungen in Predictive Policing gesetzt werden, ist es hilfreich, sich mit den zugrunde liegenden kriminologischen Theorien bzw. beobachteten Phänomenen auseinanderzusetzen. Die Kriminologie ist ein Teilgebiet der Soziologie und versucht, strafbares Verhalten zu erklären bzw. Gesetzmäßigkeiten im Zusammenhang mit Straftaten aufzudecken.⁶² *Neubacher* definiert Kriminologie als „Wissenschaft vom

58 *Kowalik*, Die hoheitliche Videoüberwachung des öffentlichen Raums zur Kriminalprävention, 2021, S. 332; dazu, dass sich bei Gewaltkriminalität anders als bei Eigentumsdelikten auch kein positiver Effekt von verstärkter Videoüberwachung zeigt, a.a.O., S. 231, 331 f.

59 *S. Kowalik*, Die hoheitliche Videoüberwachung des öffentlichen Raums zur Kriminalprävention, 2021, S. 330 f.

60 S.u. A. I. 1.– 4.

61 *S. Egbert/Krasmann*, Predictive Policing, 2019, S. 15; *Thüne*, Predictive Policing, 2020, S. 99 f.; s. auch *Kreuzer*, NK 29 (2017), 123 (124 f.).

62 *Neubacher*, Kriminologie, Kap. 1 Rn. 12, s. auch a.a.O., Rn. 3 Abb. 1.

abweichenden Verhalten und den gesellschaftlichen Reaktionen darauf“.⁶³ Seit Jahrhunderten versuchen Menschen zu verstehen, wieso bestimmte Personen das Gesetz brechen und andere nicht und vor allem, wie man es verhindern kann.⁶⁴ Bis heute hat man darauf keine abschließende, vollständig befriedigende Antwort gefunden, aber es haben sich über die Jahre Theorien entwickelt, die zumindest für bestimmte Formen der Kriminalität eine gewisse empirisch belegte Geltung beanspruchen. Diese Teilgebiete sind vor allem die für Predictive Policing besonders interessanten Wohnungseinbruchdiebstähle und andere Vermögensdelikte.

Wie noch zu zeigen sein wird, basieren nicht alle zur Zeit eingesetzten Predictive Policing-Softwares auf all diesen Theorien, manche Softwares nutzen nur eine, Teilaspekte oder kommen ganz ohne theoretische Grundlagen aus. Im Folgenden sollen auch nur die wichtigsten kurz beschrieben werden, um einen Überblick über die Hintergründe dieser Vorhersagesoftwares zu geben. Denn hinter all der Technik steht die einfache Frage: Kann man menschliches delinquentes Verhalten vorhersagen?⁶⁵

1. Rational Choice Theory

Nature has placed mankind under the governance of two sovereign masters, pain and pleasure.⁶⁶ (Jeremy Bentham)⁶⁷

a) Inhalt

Die wohl wichtigste, weil grundlegendste Theorie bezüglich Verbrechensbegehung in diesem Zusammenhang ist die vom vernunftbegabten, rational handelnden Straftäter. Sie entwickelte sich aus dem aus der Wirtschafts-

63 S. auch *Meier*, Kriminologie, § 1 Rn. 5; *Bock*, Kriminologie, Rn. 1; zur Geschichte der Kriminologie s. *Neubacher*, Kriminologie, Kap. 1 Rn. 16 ff.;

64 Etwa *Meier*, Kriminologie, § 1 Rn. 1 ff.

65 Zum logischen Zusammenhang zwischen Erklärung und Voraussage von strafbarem Verhalten, *Meier*, Kriminologie, § 3 Rn. 6.

66 Frei übersetzt: Die Natur hat die Menschheit der Steuerung durch zwei Maxime unterstellt, Schmerz und Freude.

67 *Bentham*, An introduction to the principles of morals and legislation, Reprint 1907, S. 1.

theorie bekannten Ansatz der Erwartungs-Nutzenhypothese,⁶⁸ die erstmals durch den Ökonomen *Gary S. Becker* von der Wirtschaft auf das Gebiet der Kriminologie übertragen wurde.⁶⁹

Die Theorie geht vom Menschen als sog. *homo oeconomicus*⁷⁰ aus, der seine Handlungen im Vorhinein auf seine Folgen hin abwägt und zwar sowohl hinsichtlich möglicher Kosten bzw. des Einsatzes, den er erbringen muss, als auch hinsichtlich des denkbaren Nutzens, den er daraus ziehen kann⁷¹ sowie der Wahrscheinlichkeit nach der sowohl Kosten als auch Nutzen eintreten.⁷² Nur bei einer positiven Kosten-Nutzenabwägung wird diejenige Handlung ausgeführt, die im Vergleich den größten Nutzen bei den geringsten Kosten einbringt.⁷³

Implizit vorausgesetzt wird von dieser Theorie daher, dass der Mensch an sich einen freien Willen und somit eine freie Wahl hat. Schon der berühmte Philosoph und Vordenker *Jeremy Bentham* ging in seinen Überlegungen zum Utilitarismus davon aus, dass der Mensch nach einer vernünftigen Abwägung seiner Alternativen und im Streben nach größtmöglicher Freude bei Vermeidung von Leid handelt.⁷⁴

Gänzlich neu waren die Überlegungen von *Cornish* und *Clarke* im Jahre 1985/1986 daher nicht, als sich die Rational Choice Theorie endgültig als Kriminalitätstheorie weiterentwickelte.⁷⁵ *Derek B. Cornish*, ein britischer

68 *Akers/Sellers*, *Criminological Theories*, 2009, S. 26; s.a. *Walters*, CCJLS, Vol. 16, Issue 3 (2015), 1 (2); *Schneider*, in: ders., *Internationales HB der Kriminologie*, Bd. 1, S. 125 (129).

69 *Becker*, *Journal of Political Economy*, Vol. 76, No. 2 (1968), 169 (176 f.); s.a. den Wiederabdruck in der deutschen Übersetzung *Becker*, in: ders., *Ökonomische Erklärung menschlichen Verhaltens*, S. 39 (47 f.). *Gary S. Becker* erhielt für die Übertragung der mikroökonomischen Theorie auf die gesamtgesellschaftliche Ebene und auf das menschliche Verhalten generell 1992 den Nobelpreis in Wirtschaftswissenschaften. Dieser Ansatz *Beckers* wird auch oft als *ökonomischer Imperialismus* bezeichnet und hat viel Kritik geerntet, s. z.B. *Pies*, in: ders./Leschke, *Gary Beckers ökonomischer Imperialismus*, S. 1 (2).

70 Etwa *Neubacher*, *Kriminologie*, Kap. 8 Rn. 10; *Singelstein/Kunz*, *Kriminologie*, § 12 Rn. 22.

71 *Neubacher*, *Kriminologie*, Kap. 8 Rn. 10. Die Rational Choice Theorie wird daher gemeinhin auch als ökonomische Kriminalitätstheorie bezeichnet, etwa *Bock*, *Kriminologie*, Rn. 221; *Singelstein/Kunz*, *Kriminologie*, § 12 Rn. 11 ff., 36.

72 *Bock*, *Kriminologie*, Rn. 220.

73 *Bock*, *Kriminologie*, Rn. 220; s. auch *Neubacher*, *Kriminologie*, Kap. 8 Rn. 10.

74 *Bentham*, *An introduction to the principles of morals and legislation*, Reprint 1907, S. 29 ff.; *Singelstein/Kunz*, *Kriminologie*, § 12 Rn. 12 f.

75 Etwa *Walters*, CCJLS, Vol. 16, Issue 3 (2015), 1 (2). Wegweisend hier insb. *Becker*, in: ders., *Ökonomische Erklärung menschlichen Verhaltens*, S. 39 ff.

Wirtschafts- und Politikwissenschaftler, und *Ronald V. Clarke*, ein britischer Professor für Strafrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika, organisierten 1985 eine Konferenz, auf der interdisziplinär untersucht wurde, wie Straftäter zu ihren Entscheidungen gelangen.⁷⁶ Infolge dieser Konferenz erschien das Sammelwerk „The Reasoning Criminal“⁷⁷, welches als die bekannteste und wichtigste Grundlage für die kriminologische Rational Choice Theory, zu Deutsch Theorie des rationalen Wahlhandelns,⁷⁸ oder auch rationale Wahltheorie,⁷⁹ angesehen wird.⁸⁰

Cornish und *Clarke* gehen davon aus, dass jeder Mensch rational nach den oben erklärten Grundsätzen handelt, also folgerichtig auch Kriminelle.⁸¹ Sie wenden sich daher ab von der damals vorherrschenden Vorstellung, dass kriminelles Verhalten grundsätzlich pathologisch bedingt und irrational ist, sondern untersuchen Kriminalität auf der Basis der Annahme, dass auch Straftäter Kosten und Nutzen abwägen.⁸²

Die hier abzuwägenden Kosten sind neben dem bloßen physisch aufzuwendenden Kraftakt u.a. die mögliche Strafe oder der Verlust der gesellschaftlichen Stellung, die bei Entdeckung und Aufklärung der Tat drohen,⁸³ während als mögliche Nutzen die Tatbeute bzw. die persönliche Befriedigung vor allem bei Nichtvermögensdelikten einzustellen sind.⁸⁴ Das Entdeckungsrisiko ist dann zuletzt als Wahrscheinlichkeitselement miteinzubeziehen.⁸⁵

Obwohl die Theorie täterbezogen, also individueller Natur ist und daher grds. auf der Mikroebene angesiedelt ist und nicht Kriminalität als

76 *Cornish/Clarke*, in: dies., *The Reasoning Criminal*, S. 1.

77 *Cornish/Clarke*, *The Reasoning Criminal*, 1986.

78 *Neubacher*, *Kriminologie*, Kap. 8 Rn. 10; *Schwind/Schwind*, *Kriminologie und Kriminalpolitik*, § 6 Rn. 19a.

79 *Schneider*, in: ders., *Internationales HB der Kriminologie*, Bd. 1, S. 125 (129).

80 *Walters*, *CCJLS*, Vol. 16, Issue 3 (2015), 1 (2); *Gialopsos*, in: *Wilcox/Cullen*, *Encyclopedia of Criminological Theory*, S. 215; a.A.: *Meier*, *Kriminologie*, § 3 Rn. 16, der *Beckers* Werk als Grundlage sieht.

81 Vgl. *Eisenberg/Kölbel*, *Kriminologie*, § 9 Rn. 7.

82 *Cornish/Clarke*, in: dies., *The Reasoning Criminal*, vi; *dies.*, *The Reasoning Criminal*, S. 1 (15). Diese „Entpathologisierung“ wird heute als eine der größten Errungenschaften der Rational Choice Theory gesehen, etwa *Meier*, *Kriminologie*, § 3 Rn. 19; *Schneider*, in: ders., *Internationales HB der Kriminologie*, Bd. 1, S. 125 (130).

83 *Meier*, *Kriminologie*, § 3 Rn. 18; *Schwind/Schwind*, *Kriminologie und Kriminalpolitik*, § 6 Rn. 19a.

84 *Singelstein/Kunz*, *Kriminologie*, § 12 Rn. 14. S. insbesondere zu anderen als ökonomischen Nutzen *Meier*, *Kriminologie*, § 3 Rn. 17.

85 *Meier*, *Kriminologie*, § 3 Rn. 18.

gesellschaftliches Phänomen generell in den Blick nimmt (Makroebene),⁸⁶ sollte sie als Grundlage beziehungsweise als Anstoß für eine Erweiterung der Kriminalitätsprävention hin zu einer situationsbezogenen Prävention dienen.⁸⁷ Sie ist daher eng verknüpft mit der Idee der negativen Generalprävention als Straftheorie, die – grob zusammengefasst – annimmt, dass sich umso weniger Kriminalitätsaufkommen zeigt, je höher die Strafen und das Entdeckungsrisiko sind.⁸⁸

Bereits damals sahen *Cornish* und *Clarke* das Bedürfnis, zwischen verschiedenen Arten der Kriminalität zu differenzieren, denn es unterscheiden sich nicht nur die Täter und ihre kognitiven Fähigkeiten und persönlichen Hintergründe, sondern auch die kognitiven Anforderungen an einzelne Straftaten.⁸⁹

Führt man sich als einfaches Beispiel einen Wirtschaftskriminellen vor Augen, der durch ein kompliziertes Schneeballsystem jahrelang unentdeckt blieb und Millionen veruntreute, und daneben eine Person, die angetrunken eine Schlägerei beginnt, leuchtet dieser Gedanke unmittelbar ein.

b) Kritik

Die unterschiedlichen Tätereigenschaften und –fähigkeiten sind zugleich einer der Hauptkritikpunkte an der Theorie des rationalen Wahlhandelns. Selbst wenn also jeder Täter vor der Begehung der Tat eine Kosten-Nutzen-Analyse durchführen würde, hinge das Ergebnis sehr stark davon ab, ob der Täter überhaupt kognitiv dazu in der Lage ist, alle relevanten Aspekte

86 *Clarke/Felson*, in: dies., *Routine Activity and Rational Choice*, S.1 (4 f.); allgemein zu Mikro- und Makroebene in der Kriminologie *Neubacher*, *Kriminologie*, Kap. 8 Rn. 1.

87 *Cornish/Clarke*, in: dies., *The Reasoning Criminal*, vii; *Clarke/Felson*, in: dies., *Routine Activity and Rational Choice*, S.1 (4); *Walters*, *CCJLS*, Vol. 16, Issue 3 (2015), 1 (2); s.a. *Karstedt/Greve*, in: *Bussmann/Kreissl*, *Kritische Kriminologie in der Diskussion*, S. 171 (191).

88 *Karstedt/Greve*, in: *Bussmann/Kreissl*, *Kritische Kriminologie in der Diskussion*, S. 171 (175); s.a. *Singelstein/Kunz*, *Kriminologie*, § 12, Rn. 19. Zur Kritik an der Geltung der negativen Generalprävention etwa *Singelstein/Kunz*, *Kriminologie*, § 20, Rn. 10 ff., 25; *Eisenberg/Kölbl*, *Kriminologie*, § 20 Rn. 12 ff.

89 *Cornish/Clarke*, in: dies., *The Reasoning Criminal*, S.1 (2); *Gialopsos*, in: *Wilcox/Cullen*, *Encyclopedia of Criminological Theory*, S. 215 (217); einer Täterstudie von *Deusinger* zufolge waren Täter von Einbruchsdelikten von relativ hoher Intelligenz, *Deusinger*, *Der Einbrecher*, 1993, S. 23; dazu auch *Behn*, *Wohnungseinbruchdiebstahl in Deutschland*, 2017, S. 248.

zu erkennen und dann auf Grundlage dieser auch eine tatsächlich objektiv rationale Wahl zu treffen.⁹⁰ Tatsächlich haben Studien gezeigt, dass die meisten Täter gerade das Entdeckungsrisiko völlig ausblenden oder für irrational gering halten.⁹¹ Aus diesem Grund sprechen manche der Theorie die Fähigkeit ab, Kriminalität ausreichend zu erklären, um tatsächlich wirksame Prävention betreiben zu können. Denn stellt der Täter bei seiner Tat das Entdeckungsrisiko gar nicht als relevanten Faktor mit in seine Pro und Contra Abwägung hinsichtlich der Begehung einer Straftat ein, so wäre auch eine denkbare Erhöhung des Entdeckungsrisikos nicht zielführend.⁹²

Zweiter großer Kritikpunkt an der rationalen Wahltheorie ist der, dass sie Affekttaten oder hochemotional geprägte Straftaten nicht zu erklären vermag.⁹³ Zu solchen Taten „entscheidet“ sich der Täter innerhalb von Sekundenbruchteilen und handelt zumeist gerade ohne nachzudenken. Es ist wohl kaum vorstellbar, dass ein angetrunkener Täter, der seinen Lebenspartner bei einer Affäre überrascht und ihn mit dem mitgebrachten Aktenkoffer verletzt, zuvor abgewogen hat, ob ihm die persönliche Befriedigung mehr wert ist als die mögliche Strafe wegen ggf. gefährlicher Körperverletzung.

Aufgrund dieser Kritik gibt es in jüngerer Zeit Versuche, die Theorie des rationalen Wahlhandelns auszuweiten und insbesondere auch die emotionalen und moralischen Hintergründe der Täter mit in die Kosten-Nutzen-Analyse miteinzubeziehen, um Kriminalität zu erklären.⁹⁴

Die bisher erfolgten Versuche, der Kritik durch eine Erweiterung des Rational Choice-Ansatzes zu begegnen, führten jedoch schließlich zur Erkenntnis, dass nur eine rein innerlich rationale, d.h. angepasst an die eigenen Wertvorstellungen, Informationen und Bedürfnisse folgerichtige Entscheidung getroffen wird und nur in den seltensten Fällen eine tatsächlich objektiv rationale. In der Konsequenz bedeutet das, dass die Theorie

90 *Singelnstein/Kunz*, Kriminologie, § 12 Rn. 31 f., § 20 Rn. 22.

91 *Tunnell*, in: Conklin, *New Perspectives in Criminology*, S. 246 (249 f, 252, 256); s.a. *Schneider*, in: ders., *Internationales HB der Kriminologie*, Bd. 1, S. 125 (130); *Neubacher*, Kriminologie, Kap. 8 Rn. 11.

92 Etwa *Bock*, Kriminologie, Rn. 222.

93 *Neubacher*, Kriminologie, Kap. 8 Rn. 11; *Schwind/Schwind*, Kriminologie und Kriminalpolitik, § 6 Rn. 19d; s.a. *Walters*, *CCJLS*, Vol. 16, Issue 3 (2015), 1 (2).

94 S. etwa das Rational/Nonrational Choice Modell von *Walters*, *CCJLS*, Vol. 16, Issue 3 (2015), 1 (5 ff., 9) oder auch die sog. Situational Action Theory, beschrieben etwa bei *Neubacher*, Kriminologie, Kap. 9 Rn. 11 ff. oder bei *Bock*, Kriminologie, Rn. 245 ff.; s.a. die subjektive expected utility Theorie, eingehend bei *Grünenfelder*, *subjective utility theory and beyond*, 1996, S. 13 ff.